

Wesentliche Änderungen bei der Lohn- und Einkommensteuer ab 1.1.2016

Bisherige Regelung		Neue Regelung	
Für ein Einkommen bis 11.000 Euro pro Jahr sind keine Steuern zu bezahlen. Für Einkommen ab 11.000 Euro pro Jahr gibt es drei verschiedene Tarifstufen:		Für ein Einkommen bis 11.000 Euro pro Jahr sind keine Steuern zu bezahlen. Für Einkommen ab 11.000 Euro pro Jahr gibt es ab der Veranlagung für das Jahr 2016 sechs verschiedene Tarifstufen:	
Einkommen	Einkommensteuer	Einkommen	Einkommensteuer
0 bis 11.000 Euro pro Jahr	Steuerfrei	0 bis 11.000 Euro pro Jahr	Steuerfrei
Über 11.000 Euro bis 25.000 Euro pro Jahr	36,5 Prozent	Über 11.000 Euro bis 18.000 Euro pro Jahr	25 Prozent
Über 25.000 Euro bis 60.000 Euro pro Jahr	43,21 Prozent	Über 18.000 Euro bis 31.000 Euro pro Jahr	35 Prozent
Über 60.000 Euro pro Jahr	50 Prozent	Über 31.000 Euro bis 60.000 Euro pro Jahr	42 Prozent
		Über 60.000 Euro bis 90.000 Euro pro Jahr	48 Prozent
		Über 90.000 Euro bis 1 Million Euro pro Jahr	50 Prozent
		Über 1 Million Euro pro Jahr	55 Prozent (befristet)
		Der Spitzensteuersatz von 55 Prozent für Einkommensteile ab 1 Million Euro kommt zeitlich befristet für die Jahre 2016 bis 2020 zur Anwendung.	

Erhöhung des Verkehrsabsetzbetrages, Fusion mit Arbeitnehmerabsetzbetrag

Bisherige Regelung	Neue Regelung
Der Arbeitnehmerabsetzbetrag beträgt 54 Euro pro Jahr und steht allen lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern zu. Er wird automatisch von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber berücksichtigt und direkt von der Lohnsteuer abgezogen. Der Verkehrsabsetzbetrag beträgt 291 Euro pro Jahr und wird ebenfalls automatisch von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber bei der Lohnabrechnung berücksichtigt.	Der Arbeitnehmerabsetzbetrag wird ab dem Jahr 2016 in den Verkehrsabsetzbetrag integriert. Es gibt daher nur mehr den Verkehrsabsetzbetrag, der auf 400 Euro pro Jahr erhöht wird.

Erhöhter Verkehrsabsetzbetrag statt Pendlerausgleichsbetrag

Bisherige Regelung	Neue Regelung
<p>Pendlerinnen/Pendlern, die einer Einkommensteuer bis maximal 290 Euro unterliegen, steht ein Pendlerausgleichsbetrag zu. Dieser Ausgleichsbetrag in Höhe von 290 Euro wird zwischen einer Steuer von einem Euro und 290 Euro gleichmäßig eingeschliffen.</p>	<p>Gering verdienenden Pendlerinnen/Pendlern steht ab der Veranlagung für das Jahr 2016 ein erhöhter Verkehrsabsetzbetrag von 690 Euro zu. Voraussetzung dafür ist, dass ein Anspruch auf Pendlerpauschale besteht und das Einkommen nicht höher als 12.200 Euro im Jahr ist. Bei Einkommen zwischen 12.200 Euro und 13.000 Euro pro Jahr schleift sich der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag gleichmäßig auf den Verkehrsabsetzbetrag von 400 Euro ein.</p>

Verdoppelung des Kinderfreibetrags

Bisherige Regelung	Neue Regelung
<p>Der Kinderfreibetrag beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn er nur von einer Steuerpflichtigen/einem Steuerpflichtigen geltend gemacht wird: 220 Euro jährlich wenn er von zwei Steuerpflichtigen für dasselbe Kind geltend gemacht wird: 132 Euro jährlich pro Person 	<p>Der Kinderfreibetrag beträgt ab der Veranlagung für das Jahr 2016</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn er nur von einer Steuerpflichtigen/einem Steuerpflichtigen geltend gemacht wird: 440 Euro jährlich wenn er von zwei Steuerpflichtigen für dasselbe Kind geltend gemacht wird: 300 Euro jährlich pro Person

Antragslose Arbeitnehmerveranlagung in Gutschriftfällen

Bisherige Regelung	Neue Regelung
<p>Die Arbeitnehmerveranlagung muss beantragt werden. Hierbei wird die Steuer neu berechnet und gleichmäßig übers Jahr verteilt. Häufig stellt sich dabei heraus, dass zu viel Steuer bezahlt wurde und es gibt eine Lohnsteuergutschrift.</p>	<p>Eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung erfolgt ab dem Veranlagungsjahr 2016 dann, wenn sich auf Grundlage der aus den Lohnzetteln bekannten Höhe der nichtselbstständigen Einkünfte für die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen eine Steuergutschrift ergibt. Steuerpflichtige bekommen unabhängig von einem Antrag zu viel bezahlte Lohnsteuer zurückerstattet. Die antragslose Veranlagung ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Z.B. dürfen keine weiteren Einkünfte vorhanden sein.</p>

Abschaffung der Topf-Sonderausgaben (auslaufend)

Bisherige Regelung	Neue Regelung
<p>Versicherungsprämien (außer: freiwillige Weiterversicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten), Pensionskassenbeiträge, Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung werden auch als "Topf-Sonderausgaben" bezeichnet und können insgesamt bis zu einem persönlichen Höchstbetrag von 2.920 Euro jährlich steuerlich geltend gemacht werden (bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 60.000 Euro). Der persönliche Höchstbetrag erhöht sich für Alleinverdienerinnen/Aleinverdiener und Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher auf 5.840 Euro. Besteht kein Anspruch auf den</p> <p>Alleinverdienerabsetzbetrag erhöht sich der persönliche Höchstbetrag auf 5.840 Euro, wenn die Einkünfte der (Ehe-)Partnerin/des (Ehe-)Partners weniger als 6.000 Euro im Jahr betragen, die/der Steuerpflichtige mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet bzw. eingetragene Partnerin/eingetragener Partner ist und von der (Ehe-)Partnerin/vom (Ehe-)Partner nicht dauernd</p> <p>getrennt lebt.</p> <p>Sonderausgaben innerhalb des Höchstbetrages werden nur im Ausmaß eines Viertels steuerlich wirksam. Die steuerwirksamen Sonderausgaben reduzieren die Einkommensteuer in Höhe des jeweiligen Grenzsteuersatzes.</p> <p>Auch wenn keine Sonderausgaben existieren, wird bei der laufenden Lohnverrechnung automatisch eine Sonderausgabenpauschale in Höhe von 60 Euro jährlich von den Einkünften abgezogen.</p>	<p>Für bestehende Verträge (z.B. Versicherungsverträge), die vor dem 1. Jänner 2016 abgeschlossen werden, gilt die bestehende Regelung noch 5 Jahre bis zur Veranlagung für das Kalenderjahr 2020. Für Neuverträge gibt es bereits ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2016 keine Absetzmöglichkeit mehr.</p> <p>Dementsprechend können auch Ausgaben für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung für die Veranlagungsjahre 2016 bis 2020 nur dann geltend gemacht werden, wenn mit der tatsächlichen Bauausführung (Spatenstich) oder Sanierung vor dem 1. Jänner 2016 begonnen worden ist.</p> <p>Rückzahlungen und bezahlte Zinsen für Darlehen, die für die Schaffung von begünstigtem Wohnraum oder die Wohnraumsanierung aufgenommen werden, können noch bis zur Veranlagung für das Jahr 2020 geltend gemacht werden, wenn das Darlehen vor dem 1. Jänner 2016 aufgenommen worden ist (Vertragsabschluss).</p> <p>Aufgrund des Auslaufens der Topf-Sonderausgaben im Jahr 2020 können Topf-Sonderausgaben letztmalig im Rahmen von Freibetragsbescheiden, die für das Kalenderjahr 2020 erstellt werden, berücksichtigt werden.</p> <p>Die Sonderausgabenpauschale läuft ebenfalls mit dem Jahr 2020 aus.</p>

Automatische Berücksichtigung bestimmter Sonderausgaben (z.B. Spenden) im Rahmen der Veranlagung

Bisherige Regelung	Neue Regelung
Sämtliche Sonderausgaben müssen im Rahmen der Steuererklärung dem Finanzamt bekannt gegeben werden.	<p>Spenden, Kirchenbeiträge und Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung und den Nachkauf von Versicherungszeiten werden im Rahmen der Veranlagung automatisch berücksichtigt. Für diese Sonderausgaben wird ein automatischer Datenaustausch zwischen der empfangenden Organisation und der Finanzverwaltung eingerichtet. Die Neuregelung gilt für Zahlungen, die ab dem Jahr 2017 geleistet werden.</p> <p>Die automatische Berücksichtigung als Sonderausgabe erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass die/der Steuerpflichtige der empfangenden Organisation ihre/seine Identifikationsdaten (Vor-, Zuname und Geburtsdatum) bekannt gibt. Aber selbst wenn der empfangenden Organisation die Identifikationsdaten bekannt sind, besteht für die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen die Möglichkeit, der empfangenden Organisation die Übermittlung von Daten an die Finanzverwaltung zu untersagen.</p>

Zusammengestellt von Gerhard Velisek

Jänner 2016



Johann FARKAS

0664/3104105

johann.farkas@gmx.at

